

Vertragsbestimmungen

über die Erbringung des Rezeptionsdienstes am Schloss Hartenfels für den Landkreis Nordsachsen

Zwischen

dem

Landkreis Nordsachsen
Schloßstraße 27
04860 Torgau

vertreten durch den Landrat Nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt

und

Nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt

Datum und Unterschrift Auftragnehmer

Datum und Unterschrift Auftraggeber

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Vertragsparteien	3
3. Vertragsbestandteile	3
4. Gegenstand dieses Vertrages	3
5. Leistungszeitraum	3
6. Verlängerung des Vertrages	4
7. Leistungsort	4
8. Ansprechpartner	4
9. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	4
10. Mitwirkung des Auftraggebers	5
11. Leistungsänderungen	5
12. Recht zur Leistungskontrolle	5
13. Preise	5
14. Preisanpassungsklausel	5
15. Vertragsstrafe	6
16. Vergütung und Abrechnung	6
17. Kündigung	7
18. Außerordentliche Kündigung	7
19. Gerichtsstand	7
20. Datenschutz	7
21. Schlussbestimmungen	7

1. Vorbemerkung

Der Landkreis Nordsachsen verfügt im Verwaltungsstandort Schloss „Hartenfels“, Flügel A in der Schloßstraße 27 in 04860 Torgau über eine Rezeption. Dieser Vertrag regelt die Bestimmungen über die Übernahme der Spätschicht des Rezeptionsdienstes

2. Vertragsparteien

Diese Vertragsbestimmungen gelten zwischen dem

Landkreis Nordsachsen
Schloßstraße 27
04860 Torgau

vertreten durch den Landrat

und

Klicken oder tipen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten

- diese Vertragsbestimmungen,
- die Leistungsbeschreibung inklusive aller Anlagen,
- das Leistungsverzeichnis,
- die Ausschreibung mit den zugehörigen Anlagen,
- das Angebot des Auftragnehmers mit den zugehörigen Anlagen,
- im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Bei einer allgemeinen Verwendung des Begriffs Vertrag sind eines oder mehrere seiner Bestandteile gemeint.

Weiterhin sind Vertragsbestandteil die dem dargestellten Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindliche Herstellerspezifikationen (nachfolgend zusammen „Regelwerke“) in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Der AN hat sie zu identifizieren und anzuwenden.

Im Falle von Änderungen der vorgenannten Regelwerke und/oder der Einführung neuer einschlägiger Regelwerke nach Vertragsabschluss hat der AN den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen sowie aufzuzeigen, welche Leistungsänderungen bzw. -erweiterungen erforderlich sind und welche Auswirkungen diese auf die Vergütung haben. Der AN hat Anspruch auf entsprechende Anpassung der Vergütung

Zur Überprüfung, ob der AN die genannten Vertragsbestandteile einhält, ist der AG zur Durchführung von Stichproben und Qualitätskontrollen befugt. Er hat deren Kosten selbst zu tragen. Dabei ist er insbesondere berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten des AN die dem AN überlassenen Räumlichkeiten zu betreten und Einsicht in Unterlagen des AN zu verlangen, soweit diese für die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestandteile relevant sind. Die Überprüfung ist dem AN rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vorher, anzuzeigen.

4. Gegenstand dieses Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Besetzung der Spätschicht der Rezeption im Schloss „Hartenfels“, Flügel A, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau. Näheres ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

5. Leistungszeitraum

Beginn der Leistungserbringung ist der 01.09.2025.

Die Dauer der Erfüllung des Vertrages endet am 31.08.2027, 24 Uhr. Die Erfüllung des Vertrags beginnt am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags.

6. Verlängerung des Vertrages

Der Zeitraum für die Erfüllung des Vertrags darf nur einseitig vom AG vor Ablauf dieses Zeitraums um 12 Monate verlängert werden.

Die Verlängerungsoption muss 3 Kalendermonate vor Vertragsende schriftlich vom AG beim AN erklärt werden.

7. Leistungsort

Los 4 - Rezeption Schloss „Hartenfels“	
Landkreis Nordsachsen Schloss „Hartenfels“ Flügel A Schloßstraße 27	

8. Ansprechpartner

Der AN benennt einen Ansprechpartner. Die benannten Mitarbeiter sind jeweils zur Entgegennahme von Erklärungen aller Art im Zusammenhang mit diesem Vertrag bevollmächtigt.

Sofern Ansprechpartner ausgetauscht werden sollen, hat der AN den AG des Vertragsobjekts hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mitarbeiter dürfen ausschließlich durch Mitarbeiter mit nachgewiesener gleicher Qualifikation ersetzt werden.

9. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Art und Umfang der von dem AN zu erbringenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und die in Punkt Nr. 3 dieses Vertrages genannten Vertragsbestandteile bestimmt.

Der AN ist verpflichtet, die Leistungen sach- und fachgerecht in Übereinstimmung mit einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (auch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und technischen Normen, insbesondere auch unter Einhaltung der die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen betreffenden DIN- und DIN EN-Vorschriften zu erbringen.

Die Einhaltung der in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) festgelegten Qualitätsanforderungen ist sicherzustellen. Besonderheiten des Vertragsobjekts und der Anforderungen, die sich aus dessen Nutzung ergeben, sind zu berücksichtigen.

(2) Der AN sichert zu, dass ihm zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und seinen Bestandteilen ergebenden Verpflichtungen mindestens das von ihm benannte Personal zur Verfügung steht. Der AN steht dafür ein, dass das von ihm eingesetzte Personal sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllt, die für die Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben notwendig sind. Der AN hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal die Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) erfüllt.

Auf Verlangen des AG hat der AN die notwendige Qualifikation des eingesetzten Personals durch Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen, Genehmigungen, Prüfungszeugnisse etc. nachzuweisen. Der AN hat Mitarbeiter auf eigene Kosten gegen Mitarbeiter mit nachgewiesener gleicher Qualifikation auszutauschen, wenn der AG derartigen Austausch verlangt und sachlich (z.B. mit einem Fehlverhalten / einer Pflichtverletzung des Mitarbeiters) begründet.

Der AN stellt dem AG mit Leistungsbeginn i. S. d. dieses Vertrages für das gesamte einzusetzende Personal die nach der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) geforderten Nachweise und Unterlagen für jeden Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einem Personalwechsel sind die geforderten Nachweise und Unterlagen dem AG zwei Wochen vor dem beabsichtigten Ersteinsatz zu übermitteln.

(3) Der AN hat die zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen erforderliche technische Ausrüstung und die Ausstattung des von ihm eingesetzten Personals auf eigene Kosten zu beschaffen und im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verwenden.

10. Mitwirkung des Auftraggebers

Dem AG obliegt die Mitwirkung an der Leistungserbringung des AN, soweit Handlungen des AG dafür erforderlich sind. Dem AG obliegt es insbesondere, für die Leistungserbringung notwendige Informationen und Unterlagen, die nicht in den Vertragsbestandteilen enthalten sind, im Rahmen des rechtlich Möglichen an den AN weiterzugeben.

Der AN erhält zu Leistungsbeginn die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Schlüssel, Zutritts-Chips, Codekarten etc. für das Vertragsobjekt. Die Übergabe der Schlüssel, Zutritts-Chips, Codekarten etc. ist ebenfalls bei Leistungsbeginn zu protokollieren.

11. Leistungsänderungen

Während der Vertragslaufzeit können sich aus organisatorischen, gesetzlichen oder objektiven Gründen Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise der Leistungserbringung ergeben. Der AN hat auf Verlangen des AG angemessene und zulässige auftragsbezogene Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen mit auszuführen, es sei denn, die geänderten Leistungen stehen nicht im Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen oder der AN weist nach, dass ihm die Erbringung der geänderten Leistungen unmöglich oder unzumutbar ist. Ein derartiges Änderungsverlangen muss der AG dem AN grundsätzlich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Kalendertagen vor der geänderten Leistungserbringung schriftlich mitteilen, sofern in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) keine anderen Festlegungen getroffen sind. Der AN kann unter den Voraussetzungen der Nr. 14 (2) dieses Vertrages eine Vergütungsanpassung geltend machen.

12. Recht zur Leistungskontrolle

(1) Der AG ist berechtigt, sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

(2) Der AN ist auch verpflichtet, dem AG auf Verlangen die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen, der tarifvertraglichen und der weiteren in § 128 Abs. 1 GWB genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen.

13. Preise

Die Preise der Leistungen sind im Angebot des Auftragnehmers aufgeführt. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise mit Ausnahme von Nr. 14 dieses Vertrages.

Die Preise umfassen alle Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Anfallenden Zusatzleistungen etc. sind ohne Umsatzsteuer (USt.) berechnet und lauten auf Euro.

14. Preisanpassungsklausel

(1) Preisanpassungen in den ersten 12 Monaten sind unzulässig.

(2) Nach Ablauf von 12 Monaten sind Preisanpassungen beiderseitig möglich, wenn tarifvertragliche Regelungen Lohnsteigerungen bzw. -senkungen bewirken. Dies gilt auch, wenn gesetzliche Änderungen zur Regelung von Mindestlohn eintreten (MiLoG). Der Eintritt einer gesetzlichen oder tariflichen Lohnänderung ist dem AG oder dem AN unverzüglich anzuzeigen. Lohnänderungsanzeigen, die später als drei Monate nach Abschluss des allgemeingültigen Tarif- oder Rahmentarifvertrages eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden. Diese zusätzliche Vergütung wird ab dem Tag der Lohnänderung zzgl. gesetzlicher MwSt. gezahlt, wenn dieser auf den 1. des Monats fällt. Bei Inkrafttreten der Lohnsteigerung innerhalb eines Monats wird die zusätzliche Vergütung ab dem nächsten Monatsersten gezahlt. Gleiches gilt bei Lohnsenkungen.

Die Lohnänderungen und deren Inkrafttreten sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Ein Preisanpassungsindex gemäß dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen.

(3) Die Vergütung von Änderungsleistungen nach Nr. 11 dieses Vertrages richtet sich nach den im Leistungsverzeichnis festgelegten Preisen. Ein erhöhter oder ein reduzierter Personaleinsatz ist grundsätzlich auf der Basis der im Preisblatt aufgeführten Stundenverrechnungssätze zu vergüten. Der AN hat etwaige Mehrkosten unverzüglich nach einem auf eine Änderungsleistung gerichteten Verlangen dem AG schriftlich und prüfbar darzulegen, so dass der AG Gelegenheit hat, in Kenntnis der für die geänderte Leistung anzusetzenden Mehrkosten von dem Verlangen Abstand zu nehmen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht vor Beginn der geänderten Leistung über die damit verbundenen Mehrkosten, ist der AN auf Verlangen des AG dennoch zur Leistungserbringung verpflichtet. Ein etwaiger Mehrkostenanspruch des ANs bleibt unberührt.

15. Vertragsstrafe

(1) Werden von dem AN geschuldete Leistungen ganz oder teilweise nicht mit dem vertraglich festgelegten Personal erbracht (Ausfall von Personalkapazität), kann - unabhängig von der Ursache der Leistungsstörung und unabhängig vom Verschulden des AN - für nicht vertragsgemäß erbrachte Arbeitsstunden keine Vergütung beansprucht werden. Als Ausfall von Personalkapazität gilt es auch, wenn Leistungen durch Mitarbeiter ausgeführt werden, die nicht die vertraglichen Anforderungen an das einzusetzende Personal erfüllen.

(2) Überschreitet der Anteil der ausgefallenen Kapazität in einem Kalenderjahr die Quote von 2 % des vertraglich geschuldeten Personaleinsatzes und hat der AN den Ausfall der Kapazität jeweils zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, erfolgt für die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden oberhalb der Quote zusätzlich ein Abzug von der Vergütung (Malus-Zahlung). Zur Berechnung des Abzugsbetrages werden die aufgrund ausgefallener Kapazität nicht erbrachten Arbeitsstunden oberhalb der Quote mit dem 1,5-fachen Stundenverrechnungssatz multipliziert und von der Vergütung für erbrachte Leistungen im Rahmen der Jahres-schlussrechnung in Abzug gebracht.

16. Vergütung und Abrechnung

Die Vergütung der Leistungserbringung richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers, das als Anlage zum Vertrag genommen wird. Sämtliche Nebenkosten sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

Der Auftragnehmer erstellt für die erbrachten Leistungen, für jede Kostenstelle separat und unter Ausweisung der Einzelbeträge jeweils eine gesonderte Abrechnung unter Angabe der Vergabenummer, der Auftragsnummer und der Rechnungsnummer und stellt diese dem Auftraggeber via E-Mail an rechnungseingang@lra-nordsachsen.de zu.

Folgende Rechnungsanschrift ist anzugeben:

Landratsamt Nordsachsen
Zentraler Rechnungseingang
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Betreff: Rezeption_Schloß_Hartenfels_[Monat]_[Jahr]

Die Rechnungslegung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme jedes Einzelauftrages (Losweise).

Die Begleichung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung auf das in der Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers. Eine Wahrung der Frist liegt vor, wenn der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen. Bei Gewährung von Skonto, wird die Zahlung unter Abzug des entsprechenden Betrages innerhalb der durch den Auftragnehmer bestimmten Frist beglichen.

17. Kündigung

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftraggeber das Recht, Teilleistungen einseitig, z. B. wegen Wegfall der Grundlage zur Leistungserbringung, zu kündigen. Die Teilkündigung muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer vier Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich mitteilen.

Wird die Vertragsdurchführung aus einem Grund unmöglich, den keine Partei zu vertreten hat, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Unmöglichkeit eintritt.

18. Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann - abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere kündigen, wenn:

- der Auftragnehmer sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat,
- der Auftragnehmer gegen Vorschriften der Sozialgesetzgebung verstößt,
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- wenn der Auftragnehmer gegen die Anforderungen der Leistung verstößt,
- schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; die da sind: dass der Auftragnehmer die übernommene Leistung ganz oder teilweise nicht zu der vereinbarten Zeit erbringt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Qualität ausführt und trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht Abhilfe geschaffen hat; über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich auszusprechen.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der beteiligten Parteien bestimmt sich nach dem Sitz des Auftraggebers.

20. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse von geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie über alle ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten von Bediensteten des Auftraggebers während der Vertragsabwicklung und auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren und erlangte Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird seine Beschäftigten, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags befassten Personen entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten der Bediensteten des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Hauptleistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten verarbeiten. Der Auftragnehmer wird seine Beschäftigten, Nachunternehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags / der Einzelaufträge befassten Personen entsprechend verpflichten.

Alle Regelungen der DSGVO sind einzuhalten.

21. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollten Bestimmungen undurchführbar sein oder werden, werden dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinne und Zweck der entfallenden Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.